

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Hermann Michael Mitterwallner
+43 (6452) 5911-120
hermann.mitterwallner@altenmarkt.at

Zahl: 616-0-SR-1/2025

Datum: 25.08.2026

Betreff: Bringungsanlage Eckwaldweg - Feststellung der Zulässigkeit und des
Umfanges der Ausschließung des öffentlichen Verkehrs gemäß § 40 Abs. 2
LStG 1972 im Bereich des Eckwaldweges

Öffentliche Bekanntmachung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bauamt der Marktgemeinde Altenmarkt bearbeitet folgende straßenrechtliche Angelegenheit:

- **Bringungsanlage Eckwaldweg - Feststellung der Zulässigkeit und des Umfanges der Ausschließung des öffentlichen Verkehrs gemäß § 40 Abs. 2 LStG 1972 im Bereich des Eckwaldweges**

Partei im Verfahren ist außer einem Antragsteller der Eigentümer der Privatstraße und der Straßenerhalter sowie die Agrarbehörde, wenn es sich bei der Straße um eine Bringungsanlage nach § 3 des Salzburger Güter- und Seilwegegesetzes 1970 handelt.

Über die Zulässigkeit und den Umfang der Ausschließung des öffentlichen Verkehrs entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen die Straßenrechtsbehörde nach einer mündlichen Verhandlung, welche durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen ist.

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: **Mittwoch, den 09.09.2026 um 09:00 Uhr**

Ort: **am östlichen Ende des Eckwaldweges im Nahebereich der Zufahrt zum
Objekt Eckwaldweg 13**

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder- handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die Parteien können in verfahrensrelevante Unterlage am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau Einsicht nehmen. Vorherige Terminvereinbarung zur Akteneinsichtnahme wird angeraten.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung

erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Für den Bürgermeister: Hermann Michael Mitterwallner



Dieses Dokument wurde von Hermann Michael Mitterwallner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Prüfung unter:

www.altenmarkt.at

Bei Anschlag am: 25.08.2026

Abnahme nach dem: 08.09.2026

Angeschlagen am: **25. Aug. 2026**

Abgenommen am: _____

